34. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Juni 1952 i. S. Imhoff gegen Vormundschaftskommission Bern.

Verfahren. Nº 34.

Berufung. Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 44 ff. OG). Gegen den Entscheid über ein Gesuch um Bewilligung von Bezügen aus dem Kindesvermögen (Art. 272 Abs. 2 ZGB) ist die Berufung nicht zulässig.

Recours en réforme. Notion de la contestation civile (art. 44 et suiv. OJ). Le recours en réforme n'est pas recevable contre la décision rendue à la requête des père et mère et tendant à pouvoir prélever sur les biens des enfants une contribution destinée à subvenir à l'entretien et à l'éducation de ceux-ci (art. 272 al. 2 CC).

Ricorso per riforma. Concetto di causa civile (art. 44 e seg. OG). Il ricorso per riforma è irricevibile contro la decisione resa su domanda del padre e della madre per ottenere il permesso di prelevare sulla sostanza dei figli un contributo alle spese di mantenimento e di educazione (art. 272 cp. 2 CC).

Imhoff richtete an die Vormundschaftsbehörde Bern das Gesuch, es sei ihm zu gestatten, von dem seinen Kindern nach dem Tode seiner Ehefrau als Ersatz des Versorgerschadens ausbezahlten Kapital von Fr. 15,000.— monatlich Fr. 60.— oder wenigstens Fr. 50.— pro Kind zu beziehen. Die Vormundschaftskommission Bern wies dieses Gesuch ab. Der Regierungsstatthalter von Bern bestätigte diesen Entscheid; ebenso der Regierungsrat des Kantons Bern.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat Imhoff Berufung eingelegt. Das Bundesgericht tritt darauf nicht ein.

Begründung:

Die Berufung an das Bundesgericht ist nach Art. 44 ff. OG, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen (Art. 44 lit. a-c, 45 lit. b) abgesehen, nur in Zivilrechtsstreitigkeiten zulässig. Eine solche liegt nur dann vor, wenn zwischen zwei oder mehrern natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen privater Rechte oder zwischen einer solchen Person und einer Behörde, der das Zivilrecht Parteistellung zuerkennt (vgl. z.B. Art. 109/111, 121 Abs. 1,

157, 256 Abs. 2 ZGB), vor dem Richter oder einer andern Spruchbehörde ein kontradiktorisches Verfahren eingeleitet worden ist, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse durch behördlichen Entscheid abzielt. Mit einem derartigen Falle hat man es hier nicht zu tun. Es verhält sich nicht so, dass vor den kantonalen Instanzen zwei Parteien in einem kontradiktorischen Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche gestritten hätten. Vielmehr hat Imhoff die Vormundschaftsbehörde und hernach auf dem Beschwerde- bzw. Rekursweg deren Oberbehörden um Erlass einer Verfügung (Erteilung einer Bewilligung) auf einseitiges Begehren hin ersucht. Der angefochtene Entscheid ist also nicht in einer Zivilrechtsstreitigkeit, sondern in einer nicht streitigen Zivilsache ergangen (vgl. BGE 77 II 280). Er unterliegt daher nicht der Berufung.

35. Urteil der H. Zivilabteilung vom 26. Mai 1952i. S. Walser gegen Langlade.

Berufung, Streitwert.

 Voraussetzungen der Zusammenrechnung gemäss Art. 47 Abs. 1 OG.

2. Streitwert der Klage eines gesetzlichen Erben gegen einen Vermächtnisnehmer auf Ungültigerklärung des Testamentes.

Recours en réforme, valeur litigieuse.

 Conditions pour l'addition des divers chefs de conclusions conformément à l'art. 47 al. 1 OJ.

2. Valeur litigieuse de l'action d'un héritier légal contre un légataire en annulation du testament.

Ricorso per riforma, valore litigioso.

 Condizioni per l'addizione di più pretese conformemente all'art. 47 cp. 1 OG.

2. Valore litigioso dell'azione d'un erede legittimo contro un legatario per far annullare il testamento.

Der am 26. September 1948 gestorbene Traugott Walser, der als gesetzliche Erben seine Ehefrau Mathilde geb. Mösler und seine Tochter Marie-Louise hinterliess, hatte in einem eigenhändigen Testament mehrern Personen Vermächtnisse ausgesetzt, u.a. seiner Nichte Emma Walser (nunmehr Langlade-Walser) ein solches von Fr. 10,000.—. Frau Walser und die Tochter erhoben gegen Emma Langlade jede für sich Klage auf Ungültigerklärung des Testaments, eventuell Herabsetzung des Vermächtnisses. Entsprechend gingen sie nach ihrer Darstellung in der Berufungsschrift auch gegen die übrigen Vermächtnisnehmer vor. Mit Urteilen vom 28. Februar 1952 hat das Obergericht von Appenzell A.Rh. die (vorweg behandelten) Klagen von Witwe und Tochter gegen Emma Langlade abgewiesen.

Gegen diese Urteile haben die beiden Klägerinnen gemeinsam die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Dieses tritt auf die Berufung nicht ein.

Erwägungen:

Das Interesse der Klägerin Frau Walser an der Gutheissung der Klage gegen Emma Langlade beträgt, da ihr gesetzlicher Erbteil ein Viertel der Erbschaft und das angefochtene Vermächtnis Fr. 10,000.— ausmacht, ¼ von Fr. 10,000.—, also Fr. 2500.—. Die Berufungssumme von Fr. 4000.— (Art. 46 OG) ist also in ihrem Falle nicht erreicht, sofern nicht der Streitwert aus besondern Gründen auf einen ihr Interesse übersteigenden Betrag anzusetzen ist. Solche Gründe fehlen.

a) Mehrere in einer vermögensrechtlichen Klage, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen, geltend gemachte Ansprüche werden nach Art. 47 Abs. 1 OG, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Bei Prüfung der Frage, ob eine Klagenhäufung im Sinne dieser Bestimmung vorliege, ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie im kantonalen Verfahren bestanden. Massgebend ist also, ob vor den kantonalen Instanzen mehrere Ansprüche von einem Kläger oder von Streitgenossen in einer und derselben Klage geltend gemacht wurden oder nicht (vgl. BIRCHMEIER, Handbuch des OG,

S. 153 ff.; BGE 39 II 807; 40 II 76 und dortige Zitate). Im vorliegenden Falle haben die Witwe und die Tochter des Erblassers die Vermächtnisnehmerin Emma Langlade je mit einer besondern Klage belangt, und die kantonalen Gerichte haben die beiden Prozesse nicht vereinigt, sondern durch getrennte Urteile erledigt. Frau Walser hat auch nicht etwa mit der gleichen Klage neben Emma Langlade noch weitere Vermächtnisnehmer ins Recht gefasst. Es liegt daher weder eine subjektive noch eine objektive Klagenhäufung im Sinne von Art. 47 OG vor. Die Tatsache, dass die beiden Klägerinnen gemeinsam die Berufung an das Bundesgericht erklärt haben, vermag hieran nichts zu ändern, weil es wie gesagt darauf ankommt, ob ihre Ansprüche im kantonalen Verfahren in einer Klage oder getrennt geltend gemacht wurden. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 47 Abs. 1 OG sind daher nicht erfüllt.

b) Man könnte versucht sein zu sagen, der Streitwert sei deswegen höher als Fr. 2500.—, weil die Ungültigerklärung des Testaments im Prozess der Frau Walser gegen Emma Langlade auch den übrigen Vermächtnisansprüchen die Grundlage entziehen würde und auf jeden Fall das Interesse der Beklagten Fr. 10,000.— erreiche. Das Urteil im vorliegenden Prozesse schafft jedoch nur zwischen den Parteien dieses Prozesses Recht (BGE 57 II 152). Es berührt die Ansprüche der neben Emma Langlade mit Vermächtnissen bedachten Personen nicht. Aber auch die Beklagte hat kein Fr. 2500.— übersteigendes Streitinteresse, weil die Frage, ob das Vermächtnis zu ihren Gunsten bestehe oder nicht, durch das Urteil in diesem Prozess nur mit Wirkung für das Verhältnis zu Frau Walser, nicht auch mit Wirkung für das Verhältnis zur Tochter des Erblassers entschieden wird.